

Beiheft

2

S 260

1361 April 2 [feria sexta post diem Pasche].

[441<sup>260</sup>

Rheingraf Johan, Herr zu Dune, gelobt für seine Schuld von 180 Pfd. Heller an den Edelfnecht Henzen genannt Vorchart von Sawelneheim jährlich bis zur Bezahlung dieser Schuld zwischen den beiden Frauentagen assumptio u. nativitas 18 Pfd. Heller zu geben und weist diese an auf seine Bede zu Flonheim und auf seinen Amtmann daselbst; bei Nichtbezahlung kann der Gläubiger sich schadlos halten an seinen Gütern. Der Rheingraf kann die Schuld jährlich vor assumptio abtragen.

Orig. Siegel ab; Dhaun 936.